



D/3125/2023 A/0347/2023

30.05.2023

Kundmachung Verbotzone

Gemäß NRWO 1992 BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2022 § 58 wird für den Eintragungszeitraum vom 19. bis einschließlich 26. Juni 2023 für die Volksbegehren

- „NEUTRALITÄT Österreichs JA“
- „anti-gendern-Volksbegehren“
- „Verbot für Kinder-Instagram“
- „Untersuchungsausschüsse live übertragen“
- „Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung“
- „Asylstraftäter sofort abschieben“
- „Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung!“
- „Rettung unserer Sparbücher“
- „Staatsbürgerschaft für Folteropfer“

folgende Verbotzone festgelegt:

Eintragungsort	Adresse	Barrierefrei	VERBOTZONE
Gemeindeamt Weerberg	Mitterberg 111 6133 Weerberg	JA	im Umkreis von 100 m des Eintragungsortes Mitterberg 111

- (1) Im Gebäude des Eintragungsortes und in einem von der Gemeinde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist im Eintragungszeitraum jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.
- (2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Für den Bürgermeister:



An der Amtstafel
angeschlagen am: 04.05.2023
abgenommen am: 26.06.2023